

Auszug aus
Vlothoer Anzeiger vom 23.3.2001

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Vlotho

Der Rat der Stadt Vlotho hat in seiner Sitzung am 27.09.2000 die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vlotho im Bereich des Gewerbegebietes „Im Meisenfeld“ im Ortsteil Exter zur Darstellung einer gewerblichen Baufläche beschlossen.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vlotho wurde von der Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom 08.02.2001, Az.: 35.21.10-309/V.39 gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht kann ab sofort bei der Stadt Vlotho, Lange Str. 60, Fachbereich Umwelt und Bauliche Dienste, Zimmer 31 während der Dienststunden eingesehen werden und jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam und tritt in Kraft.

Hinweis:

I. Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich sind:

- 1.) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres und
- 2.) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Vlotho, Fachbereich Umwelt und Bauliche Dienste, Lange Straße 60, 32602 Vlotho, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder der den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Der Rat der Stadt Vlotho hat in seiner Sitzung am 27.09.2000 außerdem den **Bebauungsplan Nr. E 9 „Im Meisenfeld II“** als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Beschluss des Bebauungsplanes E 9 gem. § 10 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der Begründung kann ab sofort bei der Stadt Vlotho, Lange Str. 60, Fachbereich Umwelt und Bauliche Dienste, Zimmer 31 während der Dienststunden eingesehen werden und jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan E 9 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

II. Gem. § 44 Abs. 5 BAuGB wird hingewiesen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB für durch diese Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen.

III. Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Hinweis I dieser Bekanntmachung hingewiesen:

- IV. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinsichtlich der Grenzen bezüglich des Bebauungsplanes Nr. E 9 und der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vlotho wird auf den nachstehend abgedruckten Planausschnitt verwiesen.

